



Kommission für Bildung und Kultur

Petition

«Mobbing an Bündner Schulen geht zu weit» des 3. Bündner Mädchenparlaments

1. Anlässlich des 3. Bündner Mädchenparlaments vom 9. November 2017 in Chur wurde die vorliegende Petition zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Die Präsidentenkonferenz wies die Petition der Kommission für Bildung und Kultur (KBK) zur Vorberatung zuhanden des Grossen Rates zu.

Die Petitionärinnen stellen folgenden Antrag: *„Das Thema Mobbing soll verbindlich im Ethikunterricht bereits ab der Primarschule und über alle Schulstufen in geeigneter Form unter Einbezug von Fachpersonen oder direkt Betroffenen aufgenommen werden.*

Die Schulen werden verpflichtet, Mobbing als Straftat in der Disziplinarverordnung aufzuführen.

Jede Schule soll einen Mobbingbeauftragten/eine Mobbingbeauftragte ausbilden, der/die für Prävention und Sensibilisierung zuständig ist.“

Dieser Petition stimmte das 3. Mädchenparlament mit 92 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

2. Ihren Antrag begründen die Petitionärinnen wie folgt: *„Das Mädchenparlament stellt fest, dass an Bündner Schulen Mobbing ein Thema ist, welches beschäftigt. Die Auswirkungen für die Opfer und Täter können gravierend sein. Hier sollten konkrete Massnahmen ergriffen werden.“*

3. Art. 33 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gewährleistet das Recht, sich individuell oder kollektiv mit einem Anliegen (Petition) an eine staatliche Behörde zu wenden, ohne daraus Nachteile befürchten zu müssen. Die formellen Voraussetzungen und das Verfahren für Petitionen richten sich im Übrigen nach Art. 94 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100).
4. Petitionen gemäss Art. 33 der Bundesverfassung sind schriftlich einzureichen. Ist die Eingabe an den Grossen Rat nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so fasst dieser einen Beschluss darüber, ob und gegebenenfalls wie er ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt er lediglich von ihrem Eingang Kenntnis (Art. 94 GPR).
5. Die Eingabe wurde schriftlich und mit dem Namen der Antragstellerin versehen eingereicht. Sie ist sowohl nach Form als nach Inhalt in Ordnung, weshalb der Grosse Rat darüber zu befinden hat, ob und gegebenenfalls wie er der Petition Folge leisten will oder ob er hiervon nur Kenntnis nehmen will.
6. Die Kommission für Bildung und Kultur hat die Petition anlässlich ihrer Sitzung vom 22. März 2018 behandelt und sich damit nach dem 1. Mädchenparlament („Schutz vor Cybermobbing durch die Gemeinden“; siehe GRP 6|2012/2013, S. 971, 1059) zum zweiten Mal mit der Thematik des Mobbing an Schulen befasst. Unbestreitbar beschäftigt das Thema Mobbing. Mobbing, insbesondere an Schulen, ist ernst zu nehmen und im Hinblick auf das Kindeswohl hohe Beachtung zu schenken. Die Petition enthält drei Anliegen, nämlich die Aufnahme des Themas Mobbing in den Ethikunterricht, Mobbing als Straftat in die Disziplinarordnungen der Schulen aufzunehmen und die Etablierung von Mobbingbeauftragten an Schulen.
 - a) Die Forderungen der Petitionärinnen, das Thema Mobbing verbindlich in den Ethikunterricht einzubauen, beschlägt den Lehrplan und liegt damit in der Zuständigkeit der Regierung (vgl. Art. 29 des Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden [Schulgesetz; BR 421.000]).
 - b) Betreffend dem Anliegen, Mobbing als Straftatbestand in der schulischen Disziplinarordnung aufnehmen, verweist die Kommission für Bildung und Kultur auf die Motion Freysinger, Mobbing-Strafnorm, vom 16. Dezember 2010. Nationalrat Freysinger hatte damals gefordert, dass im Schweizerischen Strafgesetz-

buch Mobbing als Tatbestand aufgenommen wird. Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion und der Nationalrat folgte ihm mit Beschluss vom 13. Dezember 2012. In seiner Antwort schreibt der Bundesrat: *„Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass Mobbing (...) ein Problem darstellt, dem es Rechnung zu tragen gilt. Allerdings ist er der Meinung, dass es aufgrund der bereits vorhandenen zahlreichen Vorschriften einer zusätzlichen Strafnorm nicht bedarf. Zwar sind die daraus fliessenden Ansprüche nicht immer leicht durchzusetzen, weil Mobbing oftmals mit Machtgefälle und erheblichen Beweisproblemen verbunden ist; diese Umstände lassen sich aber auch mit der Einführung einer expliziten Mobbing-Strafnorm nicht kompensieren. Sinnvoller erscheint dem Bundesrat vielmehr, Mobbing mittels Prävention statt Repression zu begegnen.“* Die Kommission unterstützt diese Auffassung und möchte sich ebenfalls für Prävention einsetzen. Zuständig sind jedenfalls die Gemeinden, was zu respektieren ist.

- c) Betreffend Mobbingbeauftragte hält die Kommission es vorliegend nicht für zielführend, auf kantonaler Ebene eine Regelung zu treffen und den Schulen respektive Gemeinden weitere Vorgaben betreffend Schulbetrieb zu machen. Die Gemeinden können selbst am besten beurteilen, was sie für personelle Ressourcen im Zusammenhang mit Mobbing an ihren Schulen benötigen und wie sie diese Probleme am besten lösen. Die Kommission weist diesbezüglich noch auf Art. 40 des Schulgesetzes hin, wo unter dem Titel „Zusätzliche Angebote“ ausdrücklich erwähnt wird: *„Die Schulträgerschaften können bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit (...) schaffen.“* Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter wären beispielsweise sehr geeignet, sich dem Problem des Mobbing anzunehmen. An erster Linie bieten sich jedoch die Lehrpersonen als zuständige Stelle an.

Wie bereits bei der Behandlung der Petition „Schutz vor Cybermobbing durch die Gemeinden“ kann hier nochmals der Hinweis auf die Fachstelle Prävention der Kantonspolizei Graubünden angebracht werden, welche sich u.a. auch dem Thema Mobbing widmet und damit nach wie vor in den Schulen Graubündens präsent ist (siehe dazu auch die Informationen auf der Seite der Schweizerischen Kriminalprävention [SKP]: www.skppsc.ch).

Aus Sicht der Kommission wäre schliesslich interessant, welche konkreten Beobachtungen und/oder Erfahrungen das Mädchenparlament bewogen hat, diese Petition einzureichen, mithin die Frage beantwortet zu haben, ob Mobbing ein punktuelles Problem ist, ob dies an zahlreichen Schulen ein vielgesehenes Problem darstellt oder ob hier gar von einem flächendeckenden Problem gesprochen werden muss. Hierfür fehlen konkrete Anhaltspunkte. Interessant wäre deshalb zu erfahren, wie viele Fälle von Mobbing an Schulen bekannt sind und was der Kanton konkret dagegen unternimmt.

7. Schlussfolgerung: Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen kommt die Mehrheit der Kommission für Bildung und Kultur zum Schluss, dass die Petition der Regierung weiterzuleiten ist. Der Grosse Rat nimmt von der Petition Kenntnis. Eine Kommissionsminderheit ist gegen die Weiterleitung.

Aufgrund obiger Erwägungen stellt die Kommission für Bildung und Kultur mit 9 zu 1 Stimme dem Grossen Rat den folgenden

Antrag:

1. Der Grosse Rat nimmt von der Petition Kenntnis.
2. Die Petition wird an die Regierung weitergeleitet.
3. Die Petitionärinnen sind in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Chur, 22. März 2018

Namens der Kommission für Bildung und Kultur

Die Präsidentin:



Cornelia Märchy-Caduff

Der Sekretär:



Patrick Barandun



Petition des Dritten Bündner Mädchenparlaments zuhanden des Bündner Grossen Rates

Titel: Mobbing an Bündner Schulen geht zu weit

Antrag: Das Thema Mobbing soll verbindlich im Ethikunterricht bereits ab der Primarschule und über alle Schulstufen in geeigneter Form unter Einbezug von Fachpersonen oder direkt Betroffenen aufgenommen werden.

Die Schulen werden verpflichtet, Mobbing als Straftat in der Disziplinarverordnung aufzuführen.

Jede Schule soll einen Mobbingbeauftragten/eine Mobbingbeauftragte ausbilden, der/die für Prävention und Sensibilisierung zuständig ist.

Begründung:

Das Mädchenparlament stellt fest, dass an Bündner Schulen Mobbing ein Thema ist, welches beschäftigt. Die Auswirkungen für die Opfer und Täter können gravierend sein. Hier sollten konkrete Massnahmen ergriffen werden.